



Satzung der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück



Naturschutzstiftung
des Landkreises Osnabrück



**LANDKREIS
OSNABRÜCK**



Satzung der Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück

– in der Fassung der Änderungsgenehmigung vom 29.06.2011 –

Der Landkreis Osnabrück errichtet die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück mit dem Sitz in Osnabrück als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung soll den Zweck haben, innerhalb des Kreisgebietes Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durchzuführen, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen. Insbesondere bleiben die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Nieders. Naturschutzgesetz unberührt. Der Landkreis Osnabrück stattet die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von 4 Mio. DM aus. Organe der Stiftung sollen sein: 1. Ein aus sieben Personen bestehendes Kuratorium, 2. Ein Beirat. Die Stiftung erhält anliegende Satzung.



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Naturschutzstiftung des Landkreises Osnabrück ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist Osnabrück.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung führt innerhalb des Kreisgebietes und auf landkreiseigenen Flächen Maßnahmen zur Erhaltung der heimischen Kulturlandschaft durch, die mit den gesetzlichen Bestimmungen im Einklang stehen und diese ergänzen, insbesondere bleiben die Pflichtaufgaben der unteren Naturschutzbehörde nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz unberührt.

(2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch

- Förderung von Maßnahmen im Bereich der Verbesserung des Umweltbewusstseins und der Umweltvorsorge
- Förderung beispielhafter umweltfreundlicher Bewirtschaftungspraktiken auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Pachtung und Ankauf ökologisch wertvoller Flächen
- Förderung der Pflege von ökologisch wertvollen Flächen
- Förderung von Informations- und Weiterbildungsstätten
- Förderung der Naturschutzprogramme des Landkreises Osnabrück
- Förderung und Durchführung von Klimaschutzprojekten
- Vergabe von Umweltpreisen.

(3) Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Anspruch. In der Regel fördert die Stiftung keine Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück gefördert werden.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO 1977.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 3 Vermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 3.400.000,00 Euro.

(2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es kann durch Zuwendungen Dritter erhöht werden. Die Erhöhung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

(3) Die Zinserträge aus dem Stiftungsvermögen – und die sonstigen Zuwendungen an die Stiftung – sind ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwenden.

(4) Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des § 58 Nr. 7 a) der Abgabenordnung – AO – 1977 höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung, darüber hinaus höchstens 10 vom Hundert ihrer sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einer freien Rücklage zuzuführen, wenn diese Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht benötigt werden.

Die freie Rücklage ist Bestandteil des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 1 der Satzung.

(5) Ist der Verwendungszweck mangels ausreichender Mittel nicht zu erreichen, so können solche Zuwendungen zunächst einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Geschäftsführende Stiftungsvorstand, das Kuratorium und der Beirat. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 5 Kuratorium

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- sieben Personen, die vom Kreistag für die Dauer seiner Wahlperiode gewählt werden
- und dem Landrat.

(2) Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil, sofern nicht die Erörterung persönlicher Verhältnisse dies ausschließt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern eine/einen Vorsitzende/n und einen/eine Stellvertreter/in.

(4) Für den Fall, dass ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Osnabrück aus dem Kuratorium ausscheidet, kann der Kreistag des Landkreises Osnabrück für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Nachrückmitglied benennen.

§ 6 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium entscheidet über die Verwendung der jährlichen Zinserträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Grundzüge des Rechnungswesens.

§ 7

Sitzungen des Kuratoriums

(1) Der/die Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet seine Sitzung. Der/die Vorsitzende des Beirates (§ 8) hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Einladung muss den Kuratoriumsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder nach § 5 schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die abgegebene Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Über die gefassten Beschlüsse des Kuratoriums sind im Wortlaut Niederschriften zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und mindes-

tens einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterschreiben sind.

(4) Ein Kuratoriumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren und zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus

- einer Persönlichkeit, die sich um den Naturschutz im Landkreis Osnabrück verdient gemacht hat.
- je einem/einer Vertreter/in der innerhalb des Kreisgebietes im Naturschutz tätigen Verbände, die gem. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannt sind.
- einem/einer Vertreter/in der im Landkreis tätigen Verbände des Niedersächsischen Landvolks
- einem/einer Vertreter/in der im Landkreis ansässigen Landwirtschaftskammer

- einem/einer Vertreter/in des im Landkreis zuständigen Beratungsförstamtes
- einem/einer Vertreter/in des Amtes für Landentwicklung in Osnabrück
- den Vertretern der Geber weiteren Stiftungskapitals, und zwar ein Vertreter ab einer Stiftungssumme über 100.000,- Euro
- einem/einer Vertreter/in des Landkreises Osnabrück
- einem/einer Vertreter/in des Landschaftsverbandes Osnabrücker Land e.V.

Der/die Kuratoriumsvorsitzende/r ist zu den Beiratssitzungen einzuladen.

(2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Osnabrück berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Die Berufung und Wiederberufung der Beiratsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der in Abs. 1 genannten Institutionen bzw. im Falle der Persönlichkeit, die sich um den Naturschutz verdient gemacht hat, auf Vorschlag des Kuratoriums, des Beirates oder des geschäftsführenden Stiftungsvorstandes durch das Kuratorium (§ 5, § 7 Abs. 2).

(3) Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtsperiode seine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

(4) Für die Sitzungen des Beirates gilt § 7 entsprechend. An die Stelle des/der Vorsitzenden des Kuratoriums tritt jeweils der/die Vorsitzende des Beirates.

(5) Sofern ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Berufungszeit aus dem Beirat ausscheidet, benennt das Kuratorium auf Vorschlag der entsprechenden Institution nach § 8 Abs. 2 S. 3 dieser Satzung ein neues Beiratsmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Aufgaben des Beirates

(1) Der Beirat berät das Kuratorium in allen fachlichen Angelegenheiten entsprechend § 2 nach eigener Entscheidung.

(2) Bei Entscheidungen des Kuratoriums entsprechend § 6 ist der Beirat zu hören.

§ 10

Geschäftsführender Stiftungsvorstand

(1) Der Geschäftsführende Stiftungsvorstand sind der/die Geschäftsführer/in und ein/e Stellvertreter/in. Beide sind Vorstand im Sinne der §§ 86 und 26 BGB. Der/die Geschäftsführer/in, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der/die Geschäftsführer/in und der/die Stellvertreter/in werden vom Kuratorium auf Vorschlag des Landrats bestellt. Die Abberufung des/der Geschäftsführers/in und des/der Stellvertreterers/Stellvertreterin erfolgt mit Mehrheitsbeschluss des Kuratoriums.

(3) Der Geschäftsführende Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte nach den vom Kuratorium festgelegten Richtlinien und Grundsätzen. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:

- a) die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
- b) die Fertigung von Niederschriften,
- c) die Kassen- und Rechnungsführung,
- d) die Vorbereitung der Jahresrechnung,
- e) die Vorbereitung des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes.

(4) Der/die Geschäftsführer/in und sein/e Ihre/e Stellvertreter/in nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

(5) Ein Vorstandsmitglied haftet der Stiftung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstandsmitglied einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde."

§ 11

Jahresrechnung, Prüfung

(1) Das Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung nach den Grundsätzen des kameralistischen Rechnungswesen mit einer Vermögensübersicht und einem Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes für das abgelaufene Kalenderjahr aufzustellen. Die Rechnung einschließlich der Verwendungsnachweise ist jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück zu prüfen.

§ 12

Abberufung

Mitglieder des Kuratoriums und des Beirates, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, können mit 2/3 Mehrheitsentscheidung des Kuratoriums abberufen werden.

§ 13

Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweck (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium mit 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stiftung zusammenlegen oder die Stiftung aufheben.

(2) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Kuratorium mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(3) Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen dem Landkreis Osnabrück zu, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nahe wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.



§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustellung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Osnabrück, den 15.08.1991
LANDKREIS OSNABRÜCK

[SIEGEL]

gez. Landrat Tegeler

gez. OKD Holl

Jetzt Zeichen setzen

Die Naturschutzstiftung im Landkreis Osnabrück braucht das Engagement aller Bürger. Sie können zum Beispiel durch eine Spende dazu beitragen.

Spendenkonto
der Naturschutzstiftung

Kontonummer **250 050**
bei der Sparkasse Osnabrück,
BLZ 265 501



Naturschutzstiftung
des Landkreises Osnabrück

Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Telefon 05 41 - 501 4217
Telefax 05 41 - 501 4424
E-Mail: Naturschutzstiftung@lkos.de
Internet: www.lkos.de